

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: 01.07.2020)

Gültig für die folgenden Firmen :

Fruchtwerk Dr. Balke GmbH
Liebhart's Gesunde Erzeugnisse GmbH
Liebhart's Gesundheitskost GmbH & Co.KG
Liebharts Privatbrauerei GmbH & Co.KG
SanBeam Gesunde Produkte GmbH
Vitana Gesunde Ernährung GmbH
Wiedenbauer Produktions & Vertriebs GmbH & Co.KG

1. Geltung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden auch Einkaufsbedingungen) gelten, wenn wir Leistungen jeglicher Art vom Vertragspartner beziehen.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Vertragspartner. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit. Das gilt auch dann, wenn wir Leistungen des Vertragspartners entgegennehmen und der Vertragspartner auf seine eigenen Bedingungen hinweist. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten jedoch nicht, wenn der Vertragspartner Verbraucher i.S. v. § 13 BGB ist (also eine natürliche Person ist, die ein Rechtsgeschäft mit uns zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann).

1.3 Änderungen unserer Einkaufsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb eines Monats seit Zugang der Bekanntgabe bei ihm schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden wir bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

2. Bestellungen

2.1 Bestellungen erfolgen durch uns schriftlich oder in Textform; mündliche (telefonische) Bestellungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung bzw. Bestätigung in Textform. Schriftliche Bestätigung/Bestätigung in Textform ist nicht erforderlich bei Erklärungen unserer Geschäftsführer und Prokuristen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht.

2.2 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich bis zum Ablauf von 50 Werktagen nach Zugang. Der konkrete Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant bis zum Ablauf dieser Frist die Auftragsbestätigung in Schriftform gesandt hat.

3. Unterlagen, Vertraulichkeit

3.1 Die von uns dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Bestellunterlagen und Informationen bleiben unser Eigentum, sie dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden. Diese Unterlagen sind nach Vertragsende oder bei Nichtzustandekommen eines Vertrages unverzüglich zurückzugeben.

3.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die von uns ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

4. Lieferungen, Erfüllungsort

4.1 Soweit in Bestellungen oder Rahmenverträgen Liefermengen für bestimmte Zeiträume festgelegt werden, haben wir das Recht, in diesem Zeitraum nicht abgenommene Mengen in dem nachfolgenden Zeitraum von sechs Monaten abzunehmen. Werden die Mengen innerhalb dieses Nachfolgezeitraums insgesamt erreicht, ist die Abnahmeverpflichtung erfüllt.

4.2 Soweit nichts anderes vereinbart, gilt DDP Bestimmungsort (Incoterms 2020).

4.3 Wenn nichts anderes vereinbart, gilt für die einzelnen Bestellungen eine Lieferfrist von 14 Tagen. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist maßgeblich der Eingang der Ware bei uns bzw. bei der von uns angegebenen Anlieferadresse.

4.4 Im Falle des Lieferverzuges ersetzt der Lieferant den gesamten uns entstehenden Schaden. Dazu gehören auch etwaige Schadenspauschalen oder Vertragsstrafen, die wir mit unseren Kunden für den Fall der verzögerten oder ausgefallenen Lieferung vereinbart haben.

5. Eingangsprüfung

5.1 Wir führen lediglich eine logistische Wareneingangsprüfung der gelieferten Ware durch hinsichtlich Stückzahl, übereinstimmende Artikelnummer und äußerlich offensichtlich erkennbare Transportschäden oder Mängel. Weitergehende Obliegenheiten gem. § 377 HGB haben wir nicht.

5.2 Entdecken wir bei den vorgenannten Prüfungen oder später einen Mangel der angelieferten Ware, werden wir diesem den Lieferanten anzeigen. Die Anzeige hat schriftlich innerhalb von acht Werktagen nach Entdecken des Fehlers zu erfolgen.

6. Gewährleistung

6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die jeweils im Einzelvertrag bzw. der Einzelbestellung angegebenen Qualitätsmerkmale der Ware erfüllt werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: 01.07.2020)

6.2 Für Ihre Lieferungen an uns vereinbaren wir folgenden Mindeststandard:

6.2.1 Ist Lieferung von Bioware oder Bioware für Babynahrung vereinbart, gelten die als **Anlage 1** den AGB beigefügten Mindestbedingungen hinsichtlich der Qualität.

6.2.2 Ist konventionelle Ware vereinbart, gelten die als **Anlage 2** diesen AGB beigefügten Mindestanforderungen hinsichtlich der Qualität.

6.3 Die genannten Qualitätsbedingungen sind Teil dieser AGB.

6.4 Abweichende oder darüber hinausgehende Anforderungen an die Qualität können im Einzelfall vereinbart werden.

6.5 Wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass gelieferte Produkte den Vorschriften für die biologische Produktion nicht genügen, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich Untersuchungsergebnisse über die gelieferten Chargen vorzulegen, die Angaben über die Einhaltung der Kriterien enthalten, und eine entsprechende Vermutung auszuräumen. Tritt eine entsprechende Vermutung auf, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten selbst Befunde (Laboruntersuchungen) vorzunehmen.

6.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Schriftliche Mängelanzeigen hemmen den Ablauf der Verjährungsfrist bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Mangel entweder beseitigt ist oder der Lieferant eine Mängelbeseitigung endgültig ablehnt.

6.7 Für die Gewährleistung gilt die gesetzliche Regelung.

6.8 Die Gewährleistung und Verantwortung des Lieferanten wird nicht dadurch eingeschränkt, dass wir Probelieferungen oder Ähnliches des Lieferanten genehmigen.

7. Produkthaftung

7.1 Kommt es infolge von Fehlern der vom Lieferanten gelieferten Produkte zu Produkthaftungsfällen nach dem Produkthaftungsgesetz, ist der Lieferant verpflichtet, uns von der Haftung freizustellen.

7.2 Kommt es infolge von Produktfehlern des Vertragspartners zu Rückrufaktionen oder behördlichen Marktüberwachungsmaßnahmen (z. B. Auflagen, Vertriebsbeschränkungen/-untersagungen, Sicherstellungen, Vernichtungen, Rückrufanordnungen, Produktwarnungen), die bei uns oder einem Abnehmer von uns oder dessen Abnehmer usw. durchzuführen oder zu erfüllen sind, trägt der Vertragspartner auch die gesamten damit im Zusammenhang stehenden Kosten, es sei denn, er haftet im Außenverhältnis nicht selbst dafür. Wir werden den Vertragspartner über Fälle, in denen Rückrufaktionen oder behördliche Marktüberwachungsmaßnahmen bevorstehen, informieren. Wir werden den Vertragspartner in die Beurteilung der Risikolage einbeziehen und eine einvernehmliche Regelung über Umfang und Abwicklung der zu treffenden Maßnahmen anstreben.

7.3 Die §§ 5 ProdhaftG, 254 BGB bleiben unberührt.

7.4 Weitergehende Ansprüche, die uns kraft Gesetzes oder aus den übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen zustehen, bleiben unberührt.

7.5 Der Lieferant stellt sicher, dass alle von ihm gelieferten Produkte jeweils rückverfolgbar sind, also jederzeit feststellbar ist, aus welcher Produktion eine in bestimmten Zeiträumen gelieferte Charge von Produkten stammt und welche Stoffe dabei verwandt worden sind.

8. Sublieferanten und Erfüllungsgehilfen

Schaltet der Lieferant Sublieferanten (für Rohstoffe oder Produkte) oder Subunternehmer für sonstige Vorleistungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der zu liefernden Produkte ein, gelten diese uneingeschränkt als seine Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB.

9. AUDITS

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, auf Anforderung von uns oder Anforderung unserer Kunden AUDITS zur qualitätsgerechten Fertigung in seinem Betrieb durchführen zu lassen. Die Termine für die entsprechenden Überprüfungen sind vorher abzustimmen.

10. Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners, Aufrechnung durch den Vertragspartner

10.1 Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht dem Vertragspartner bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen uneingeschränkt zu. Im Übrigen gilt für Zurückbehaltungsrechte:

Dem Vertragspartner steht ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich unstreitiger, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Ansprüche zu. Zurückbehaltungsrechte können nur in dem Umfang und der Höhe geltend gemacht werden, die dem Wert des Gegenanspruchs entsprechen. Wir sind berechtigt, Zurückbehaltungsrechte durch Sicherheitsleistung abzuwenden, die auch durch Bankbürgschaft erbracht werden kann; die Sicherheit gilt spätestens dann als geleistet, wenn der Vertragspartner mit der Annahme der Sicherheit in Annahmeverzug gerät.

10.2 Gegen unsere Forderungen kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Es gilt deutsches Recht. Deutsches Recht ist auch dann anwendbar, wenn das deutsche Recht die Anwendbarkeit ausländischen Rechts vorsieht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Bestellers.

11.3 Wenn und soweit Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung das Gesetz; die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.



Anlage 1

Einkaufs- und Qualitätsbedingungen für Rohstoffe/Zutaten aus ökologischem Landbau

Grundsatz

Alle zur Herstellung der Vertragsprodukte verwendeten Rohstoffe/ Zutaten sind uneingeschränkt handelsfähig und uneingeschränkt für den menschlichen Genuss geeignet.

Sie erfüllen grundlegend die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit sowie der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene.

1. Rückstände an chemisch-synthetischen Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmittel

Der Lieferant gewährleistet insbesondere,

- (1) dass seine Lieferungen den gesetzlichen Bestimmungen für Bio-Produkte, insbesondere jenen der EG-Öko-Verordnungen Nr. 834/2007, Nr. 889/2008 und 1235/2008 entsprechen;
- (2) dass sie auch den Vorgaben der jeweils aktuellen vom Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V. unter http://www.n-bnn.de/sites/default/dateien/bilder/Downloads/BNN-Orientierungswert_DE.pdf veröffentlichten Orientierungswerte und Richtwerte genügen;
- (3) dass sie uneingeschränkt als Bio-Produkt ausgelobt werden können;
- (4) dass bei der Lieferung - bei der Lieferung dem Lieferanten bekannt oder unbekannt - keine Umstände gegeben sind, die - vor, bei oder nach der Lieferung -, Anlass zur Vermutung oder dem Verdacht im Sinne § 91 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 geben, es seien Regeln der ökologischen Produktion nicht eingehalten worden;
- (5) dass bei der Lieferung - bei der Lieferung der Ökokontrollstelle des Lieferanten bekannt oder unbekannt - keine Umstände gegeben sind, die nach der Lieferung Anlass geben, durch Aufhebung der Importkontrollbescheinigung gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 oder in ähnlicher Weise, die Ökozertifizierung der Ware aufzuheben
- (6) dass, wenn die Verordnung (EU) 2018/848 in der Nachfolge der EG-Öko-Verordnungen Nr. 834/2007, Nr. 889/2008 und Nr. 1235/2008 gültig wird, die danach erfolgenden Lieferungen deren Bestimmungen sowie den Bestimmungen der zu dieser neuen EU-Bio-Verordnung ergehenden delegierten Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte und nationalen Umsetzungsnormen in den Mitgliedstaaten der EU gerecht werden. Untersuchungen auf PSM-Rückstände basieren auf repräsentativen Proben der gelieferten Chargen/ Lots. Idealerweise erfolgt die Probennahme (Anzahl Einzelmuster) nach VO (EG) Nr. 401/2006, wie sie für Mykotoxine beschrieben ist. Die Homogenität der untersuchten Probe ist gewährleistet.

Für Lieferungen von Bio Rohstoffen/ Zutaten zur Herstellung von **Kleinkindernahrung** wird vorab in Absprache mit LIEBHART ein Analyseplan erstellt. Die Untersuchungsparameter werden seitens LIEBHART vorgegeben.

Die Lieferung erfolgt erst nach Gutbefund der vorliegenden Prüfberichte.

2. Phosphonsäure, Kaliumphosphonat (Kaliumsalz der Phosphonsäure), Fosetyl-Aluminium (Einzelstoffanalytik)

Bei Phosphonsäurenachweisen ab 0,05 mg/kg ist die Ursache zu klären. Es ist eine Bestätigung vorzulegen, dass es sich bei diesem Befund nicht um unerlaubte Anwendungen nach dem 30.09.2013 handelt und auch keine Betriebsmittel als Ursache für den Positivbefund herangezogen werden können.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Fact Sheet vom Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V., Zusammenfassung des Kenntnisstands, Mai 2017 unter:

http://www.n-bnn.de/sites/default/dateien/bilder/Downloads/FactSheet_Phosphons%C3%A4ure_de_Mai_2017.pdf

3. Chlorat/ Perchlorat (Einzelstoffanalytik)

Chlorat und Perchlorat können über verschiedene Eintragswege (z.B. Prozesswasser) in das Lebensmittel gelangen. Bei Positivbefunden > 0,01 mg/kg ist die Ursache des Eintrags zu recherchieren und LIEBHART mitzuteilen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: 01.07.2020)

4. Rückstände an Kontaminanten

Für Rückstände an Kontaminanten gilt die VO (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln, darüber hinaus die VO zur Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln (Kmv). Die Rückstände an Kontaminanten werden gemäß diesen Verordnungen für die gelieferte Ware in der aktuellen Fassung mindestens eingehalten und keinesfalls überschritten.

Die Probennahme für Mykotoxinuntersuchungen entspricht dabei der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Mykotoxingehalts von Lebensmitteln.

5. Mikrobiologie

Der Lieferant stellt sicher, dass die Produkte die Vorgaben des deutschen und des EU-Lebensmittel-Hygiene-Rechts (u.a. VO (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel) in der jeweils geltenden Fassung einhalten.

Für den mikrobiologischen Status gelten ebenfalls die Richtwerte, wie sie in der aktuellen Fassung der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) publiziert sind.

6. Rückstände an Fremdkörpern, insbesondere Trockenfrüchte

Es ist durch geeignete Kontroll-Maßnahmen sichergestellt, dass scharfkantige Fremdkörper wie z.B. Glas, Metall oder Hartplastik nicht in der gelieferten Ware enthalten sind.

Kern- und/ oder Schalenrückstände, Stiele und/ oder Steinchen sind unter Berücksichtigung des technischen Standards ebenfalls nicht enthalten bzw. die gelieferte Ware durch geeignete Maßnahmen soweit aufgereinigt, dass diese Rückstände nahezu ausgeschlossen sind.

7. Verpackung

Die Verpackung der Rohware entspricht folgenden Verordnungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung:

- (1) Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG;
- (2) Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmittel in Berührung zu kommen;
- (3) Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 vom 18 November 2005 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen;
- (4) Bedarfsgegenständeverordnung in der Neufassung vom 23. Dezember 1997
- (5) Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen;
- (6) Die Verpackungen enthalten keine SVHC-Stoffe der Kandidatenliste (aktueller Stand) gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) <http://echa.europa.eu/>) über 0,1 Massen%.

8. MOSH/ MOAH

Der Lieferant hat Maßnahmen implementiert, um den Gehalt an Mineralölbestandteilen zu minimieren. LIEBHART strebt dabei folgende Werte an:

MOSH C10 – C50: max. 2 mg/kg Lebensmittel;

MOAH C10 – C50: < 0,5 mg/kg Lebensmittel

Diese Grenzwerte werden für die gelieferten Lebensmittel eingehalten.



Anlage 2

Einkaufs- und Qualitätsbedingungen für Rohstoffe/ Zutaten konventionellen Ursprungs

Grundsatz

Alle zur Herstellung der Vertragsprodukte verwendeten Rohstoffe/ Zutaten sind uneingeschränkt handelsfähig und uneingeschränkt für den menschlichen Genuss geeignet.

Sie erfüllen grundlegend die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit sowie der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene.

1. Rückstände an chemisch-synthetischen Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmittel

Die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates*) sowie die Einhaltung der Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln (Rückstands-Höchstmengenverordnung – RHMV) wird für die gelieferte Ware in der aktuellen Fassung bestätigt.

*) Die Anhänge II (Festgelegte Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 21 Absatz 1) und III (Vorläufige Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1) sind nicht abgedruckt. Bezüglich der Rückstandshöchstgehalte wird auf die Europäische Pestizid-Datenbank (EU Pesticides database: ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database) verwiesen, aus der jederzeit die aktuellen Fassungen der beiden Anhänge zu entnehmen sind.

2. Rückstände an Kontaminanten

Für Rückstände an Kontaminanten gilt die VO (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln, darüber hinaus die VO zur Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln (KmV). Die Rückstände an Kontaminanten werden gemäß diesen Verordnungen für die gelieferte Ware in der aktuellen Fassung eingehalten und nicht überschritten.

Die Probenahme für Mykotoxinuntersuchungen entspricht dabei der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Mykotoxingehalts von Lebensmitteln.

3. Mikrobiologie

Der Lieferant stellt sicher, dass die Produkte die Vorgaben des deutschen und des EU-Lebensmittel-Hygiene-Rechts (u.a. VO (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel) in der jeweils geltenden Fassung einhalten.

Für den mikrobiologischen Status gelten ebenfalls die Richtwerte, wie sie in der aktuellen Fassung der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) publiziert sind.

4. Rückstände an Fremdkörpern, insbesondere Trockenfrüchte

Es ist durch geeignete Kontroll-Maßnahmen sichergestellt, dass scharfkantige Fremdkörper wie z.B. Glas, Metall oder Hartplastik nicht in der gelieferten Ware enthalten sind.

Kern- und/ oder Schalenrückstände, Stiele und/ oder Steinchen sind unter Berücksichtigung des technischen Standards ebenfalls nicht enthalten bzw. die gelieferte Ware durch geeignete Maßnahmen soweit aufgereinigt, dass diese Rückstände nahezu ausgeschlossen sind.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: 01.07.2020)

5. Verpackung

Die Verpackung der Rohware entspricht folgenden Verordnungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung:

- (1) Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG;
- (2) Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen;
- (3) Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 vom 18. November 2005 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen;
- (4) Bedarfsgegenständeverordnung in der Neufassung vom 23. Dezember 1997
- (5) Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen;
- (6) Die Verpackungen enthalten keine SVHC-Stoffe der Kandidatenliste (aktueller Stand) gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) <http://echa.europa.eu/>) über 0,1 Massen%.

6. MOSH/ MOAH

Der Lieferant hat Maßnahmen implementiert, um den Gehalt an Mineralölbestandteilen zu minimieren. LIEBHART strebt dabei folgende Werte an:

MOSH C10 – C50: max. 2 mg/kg Lebensmittel;
MOAH C10 – C50: < 0,5 mg/kg Lebensmittel

Diese Grenzwerte werden für die gelieferten Lebensmittel eingehalten.